



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Uli Henkel, Christian Klingen, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Raimund Swoboda, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

#### A) Problem

Begünstigt durch eine weitest gehende illegale Masseneinwanderung beginnt sich der Islam als einflussgebende Religion in Deutschland auszubreiten. In keinem der mehrheitlich islamisch dominierten Staaten werden die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beachtet. Damit führt die Etablierung des Islam zu einem staatlichen Regelungsbedarf, der auf die Abwehr der mit einer Islamisierung einhergehenden Gefahren gerichtet ist. Diese Gefahren können an der Relativierung der Menschenrechte, die unter den Vorbehalt des religiösen Rechts gestellt werden, sowie an der Verneinung des Rechts auf Religionswechsel für Anhänger des Islam (Apostasieverbot) festgemacht werden. Auch die Stellung der Frau im Islam ist unvereinbar mit europäisch-abendländischen Rechts- und Wertvorstellungen.

Durch gesetzliche Regelungen ist daher ohne weiteres Zuwarten sicherzustellen, dass der gegen Grundrechte und Demokratie gerichtete Herrschaftsanspruch einer Religion frühzeitig und wirkungsvoll zurückgewiesen wird. Der Machtanspruch des Islam kommt baulich im Minarett zum Ausdruck. Ein Minarett, das nicht zwingend zu einer Moschee gehört, ist gegenwärtig ausschließlich ein religiös-politisches Machtsymbol ohne sonstigen Zweck und damit zur grundrechtlich geschützten Religionsausübung nicht erforderlich. Jeglicher Machtanspruch des Islam in Bayern muss im Interesse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des friedlichen Zusammenlebens von Menschen aller Glaubensrichtungen konsequent eingedämmt werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann der Bau von Minaretten rechtlich nicht untersagt werden. Insbesondere sind baurechtliche Regelungen hierfür unzureichend.

#### B) Lösung

Statuierung eines Minarett-Verbots in der Bayerischen Bauordnung.

#### C) Alternativen

Duldung des religionspolitischen Machtanspruchs im Zuge einer fortschreitenden Islamisierung des öffentlichen Raums.

#### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

#### **§ 1**

Dem Art. 8 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Baubewilligungen für Minarette oder Gebäude mit Minaretten werden auf dem Gebiet des Freistaates Bayern nicht erteilt.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Die von der etablierten Politik bis zu einer „Herrschaft des Unrechts“ (Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, CSU) gehende Duldung und Förderung der Masseneinwanderung hat vor allem zur Konsequenz, dass sich der Islam als drittgrößte Religion in Deutschland ausbreitet. Dies ist angesichts der Tatsache, dass in keinem der mehrheitlich muslimisch geprägten Staaten unsere Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beachtet werden, mit erheblichen Gefahren für die bundesdeutsche Verfassungsordnung verbunden. Bei weiterer Untätigkeit ist zu befürchten, dass die verkündete Integration schon aus quantitativen Gründen durch Bildung sog. Parallelgesellschaften scheitert und sich daher die vom islamischen Herrschaftsverständnis geprägte Mentalität der muslimischen Migranten im Bundesgebiet durchsetzen wird. Für dieses Herrschaftsverständnis ist kennzeichnend, dass die Garantien der Menschenrechte unter den Vorbehalt des religiösen Rechts gestellt werden. In der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 05.08.1990 schrieben die Unterzeichnerstaaten dies sogar verbindlich fest. Dieses Menschenrechtsverständnis, das angesichts der Annahme dieser Erklärung durch 45 Außenminister der aus 57 Mitgliedstaaten bestehenden Organisation nicht als die Haltung einer unbeachtlichen Minderheit abgetan werden kann, zielt vor allem darauf, Anhängern des Islam die Verwirklichung der Religionsfreiheit zu verwehren, die im Recht auf den Religionswechsel entscheidend zum Ausdruck kommt. Maßgebliche Staaten mit einem Islam als Staatsreligion sehen hierfür mit den Straftatbeständen der Apostasie oder der Blasphemie die Todesstrafe vor, zumindest hat der Glaubenswechsel zahlreiche diskriminierende Konsequenzen.

Die Zurückweisung des politischen Machtanspruchs des Islam kommt auch der Glaubensfreiheit der immigrierten Anhänger des Islam zugute. Ihnen wird dadurch aufgezeigt, dass im Freistaat Bayern diese individuelle Glaubensfreiheit nicht durch ein islamisches Religionsrecht überlagert wird und sie ohne Diskriminierung auch einen Religionswechsel vollziehen können.

Zum Schutze dieser Glaubensfreiheit und insgesamt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor den möglichen Konsequenzen einer migrationsbedingten Islamisierung sind rechtzeitig in unterschiedlichen rechtlichen Bereichen gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Der hier formulierte Gesetzentwurf steht damit ganz am Anfang einer langen Reihe unaufschiebbarer rechtlicher Anpassungen.

## **B) Im Einzelnen**

### **Zu § 1:**

Durch Ergänzung von Art. 8 der Bayerischen Bauordnung wird für den Freistaat Bayern ein Verbot für den Bau von Minaretten statuiert, wie es in der Schweiz eingeführt worden ist. Das Minarett steht für den Machtanspruch des politischen Islam mit den unter A) aufgeführten negativen Konsequenzen für die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Minarette (aus dem Arabischen, wörtlich: Ort des Lichts, Leuchtturm) stellten ursprünglich mit Fackeln bestückte Wachtürme dar. Im Sinne eines christlich geprägten Religionsverständnisses, das der Gewährleistung der Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Grundgesetz (GG) zugrunde liegt, dienen Wachtürme keinen religiösen Zwecken und fallen nicht in den Schutzbereich der Religionsfreiheit des Art. 4 GG. Der weltliche Aspekt einer Fackelbeleuchtung hat angesichts der elektrischen Beleuchtung der Straßen zumindest in Bayern keine Bedeutung und ist deshalb auch baurechtlich irrelevant. Der zum Schutze der Verfassungsordnung zurückzuweisende politische Machtanspruch eines Minaretts kommt insbesondere in der baulichen Höhe zum Ausdruck. Beispielhaft dafür ist der Moscheekomplex König Hassan II. in Casablanca. Das dortige Minarett erreicht 210 Meter.

Die Gesetzesergänzung konkretisiert das im vorausgehenden Satz des Gesetzesartikels statuierte Verbot störender Werbeanlagen. Während sich eine bloße Moschee im Sinne von Satz 2 des zu ergänzenden Gesetzesartikels in das zu schützende Landschaftsbild mit christlich geprägten Kulturdenkmälern einfügen kann, ist dies insbesondere bei massiven Minaretten nicht der Fall.

Das Minarett ist kein zwingendes Bauteil einer Moschee, wie auch von islamischer Seite anerkannt wird. Dementsprechend ist die verfassungsrechtlich garantierte Religionsausübungsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 2 GG bei einem Minarett-Verbot nicht verletzt.

### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.